

Arbeitsschutz und Verantwortlichkeiten in der Feuerwehr:

Risiken, Vorschriften und Pflichten bei Hautkontakt mit PAK

Im Verlauf ihrer beruflichen Tätigkeit sind Feuerwehrangehörige in erheblichem Maße den Risiken von Gefahrstoffen ausgesetzt. Die Sicherheit und Gesundheit dieser Einsatzkräfte stehen dabei im Mittelpunkt, und es ist von entscheidender Bedeutung, dass angemessene Schutzvorkehrungen getroffen werden, einschließlich der Bereitstellung geeigneter persönlicher Schutzausrüstung und effektiver Nachsorgemöglichkeiten.

Es besteht bei Feuerwehrangehörigen aufgrund der Verwendung von Seife oder anderen Hautreinigungsmitteln das Risiko einer erhöhten Exposition gegenüber schädlichen polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen („PAK“). Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften kann durch den Einsatz von seifenfreien Hautreinigungsmitteln sichergestellt werden, um somit die Gesundheit und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für diese Fachkräfte zu gewährleisten.

1. Gefährdung durch PAK bei der Verwendung falscher Hautreinigungsmittel

1.1 PAK als Gefahrenquelle

Brandereignisse setzen Gefahrstoffe frei, einschließlich polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK). PAK sind als krebserzeugend und hautresorptiv bekannt und werden gemäß einschlägiger EU-Verordnung 1272/2008 und der EU-Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer vor Karzinogenen oder Mutagenen bei der Arbeit als karzinogen eingestuft. Jüngst hat die IARC, eine Unterorganisation der WHO, die Berufsgruppe der Feuerwehrfrauen und -männer als nicht mehr nur „möglicherweise krebserregend“ (Kategorie 2b), sondern als „bekannterweise krebserregend“ (Kategorie 1a) eingestuft. Das ist die höchstmögliche Gefahreinstufung. Diese Einstufung wurde maßgeblich aufgrund der Exposition gegenüber PAK vorgenommen.¹

Die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) gemäß dem aktuellen Stand der Technik, die ordnungsgemäß verwendet wird, hilft, das Risiko für Feuerwehrangehörige während ihrer Einsätze zu reduzieren. Dennoch kommt es zur Hautkontamination, insbesondere an den Übergängen der Schutzkleidung und durch ungeschützten Kontakt mit kontaminierter Ausrüstung (Kontaminationsverschleppung).²

Jüngste Studien bestätigen, dass die Aufnahme von PAK über die Haut in den Körper nach der Verwendung von Seife und Feuchttüchern erheblich ist.³

1.2 Schutz vor PAK durch geeignete Hautreinigungsmittel

Der Träger der Feuerwehr hat die Verantwortung sicherzustellen, dass wirksame Hautreinigungsmittel zur Verfügung stehen, um den Feuerwehrangehörigen nach einem Einsatz eine sichere Reinigung zu ermöglichen. Dabei erfüllt er seine grundlegende Pflicht, indem er sicherstellt, dass die Verwendung solcher Mittel keine zusätzlichen Risiken birgt und den aktuellen technischen Standards entspricht.

Internationale Studien haben deutlich gemacht, dass die Verwendung von Seife und anderen Stoffen, die die Hautdurchlässigkeit erhöhen, zu einer verstärkten Aufnahme von PAK führen kann. Im Gegensatz dazu zeigen Untersuchungen aus Deutschland, dass spezielle Hautreinigungsmittel PAK effektiv entfernen. Diese spezialisierten Produkte entsprechen dem Stand der Technik und wurden in Fachpublikationen veröffentlicht.⁴ Gemäß dem Minimierungsgebot⁵ sind die Träger der Feuerwehr daher verpflichtet, sicherzustellen, dass solche Hautreinigungsmittel zur Verfügung stehen. Gleichzeitig sind diese Hautreinigungsmittel schonender für die Haut.

¹ Demers, P., Carcinogenicity of occupational exposure as a firefighter, *The Lancet Oncology*, 2022, 23, 8, 985-986.

² Fluorescent Aerosol Screening Test (FAST) Test Report, RTI Project Number: 0212534.112, Jay Hill, RTI International.

³ Keir JLA, Kirkham TL, Aranda-Rodriguez R, White PA, Blais JM. Effectiveness of dermal cleaning interventions for reducing firefighters' exposures to PAHs and genotoxins. *J Occup Environ Hyg*. 2023 Feb;20(2):84-94.

⁴ J. Schubert, et al., pak-ex als neues Produkt für die Reinigung von Brandeinsätzen, *Brandschutz*, 2022, 291-297.

J. Schubert, Gesundheitsrisiko Seife?, *Retten Löschen Bergen*, 2023,4, 30-31.

⁵ GefStoffV, §7 (4).

1.3 Ausführliche Informationsverpflichtung

Aufgrund der erheblichen krebserzeugenden Eigenschaften von PAK ist es von großer Bedeutung, die Feuerwehrangehörigen umfassend über die Risiken und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu informieren. Der Träger der Feuerwehr hat die Verpflichtung, die Feuerwehrangehörigen darüber zu unterrichten, welche Gefahren im Zusammenhang mit ungeeigneten Hautreinigungsmitteln bestehen, welche Maßnahmen, wie beispielsweise Hygienekonzepte, zum Schutz ergriffen wurden und wie diese Maßnahmen dazu beitragen, die Gefährdung gemäß den aktuellen technischen Standards zu minimieren. Dies beinhaltet auch die Aufklärung über eventuelle Restkontaminationen nach der Verwendung von seifenhaltigen Reinigungsmitteln und die damit verbundenen Risiken. Auf diese Weise sollen alle Feuerwehrangehörigen in die Lage versetzt werden, zu erkennen, ob die effektivsten Maßnahmen ergriffen wurden und ob der Träger der Feuerwehr den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

2. Die rechtlichen Bestimmungen

Die rechtliche Grundlage für die Tätigkeiten der Feuerwehr ist äußerst vielfältig und richtet sich in erster Linie an die jeweiligen Verantwortlichen für die Feuerwehren, wie sie in den Landesfeuergesetzen definiert sind. Diese Verpflichtungen gelten gleichermaßen für Gemeinden, die Berufsfeuerwehren oder Freiwillige Feuerwehren betreiben, sowie für Betreiber betrieblicher Feuerwehren.

Unabhängig von der spezifischen rechtlichen Grundlage, die auf die jeweilige Feuerwehr zutrifft, steht der Schutz der Feuerwehrangehörigen immer im Mittelpunkt und muss in umfassender Weise gewährleistet werden. Verstöße seitens der Verantwortlichen für die Feuerwehren gegen die gesetzlichen Schutzvorschriften können erhebliche rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

2.1 Gesetzliche Regelungen zum Arbeitsschutz

Die Angehörigen der Berufs- und Werksfeuerwehren sind gemäß dem Arbeitsschutzgesetz dazu verpflichtet, die Betreiber der Feuerwehren umfassend bei der Prävention arbeitsbedingter Unfälle und gesundheitlicher Risiken zu unterstützen. Das Arbeitsschutzgesetz legt in die grundlegende Verpflichtung fest,⁶ erforderliche Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu ergreifen. Es ist von essenzieller Bedeutung, die Wirksamkeit dieser Maßnahmen kontinuierlich zu überwachen und fortlaufend zu verbessern.

2.2 Verordnung bezüglich Gefahrstoffen

Die Pflichten gemäß der Gefahrstoffverordnung⁷ erstrecken sich auf sämtliche Tätigkeiten, bei denen Mitarbeiter potenziell gesundheitlichen Gefahren durch Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse ausgesetzt sein könnten. Dies betrifft Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren und betriebliche Feuerwehren aufgrund ihres breiten Anwendungsbereichs. In der GefStoffV sind spezifische Anforderungen festgelegt, die bei Umgang mit Gefahrstoffen oder bei möglicher Exposition gegenüber diesen im beruflichen Umfeld zu erfüllen sind.

Es ist von zentraler Bedeutung, dass die ergriffenen Schutzmaßnahmen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, um die Sicherheit und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen effektiv zu gewährleisten.

2.3 Vorschriften zur Unfallverhütung

Freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren sind gesetzlich dazu verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, insbesondere die DGUV Vorschrift 49. Diese Verordnung betont unmissverständlich, dass der Träger der Feuerwehr die Verantwortung für den Schutz der Feuerwehrangehörigen trägt.⁸ Auch im Bezug auf die Hautreinigung werden Aussagen in DGUV Vorschriften getroffen. So heißt es in der DGUV Information 205-035: "Durch die Verwendung von Seife wird die natürliche Barriere der Haut geschwächt und wichtige Hautfette entfernt." Seife ist also für die Entfernung von PAK nicht geeignet.

2.4 Technische Leitlinien

Des Weiteren müssen Technische Regeln, wie beispielsweise die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), befolgt werden. Diese Regeln dienen der Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben, wie sie in der Gefahrstoffverordnung festgelegt sind. Sie bieten spezifische Leitlinien für verschiedene Bereiche und legen fest, was dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

⁶ ArbSchG, § 3 (1).

⁷ GefStoffV.

⁸ DGUV Vorschrift 49, § 3, § 15.

Ein konkretes Beispiel ist die TRGS 401 mit dem Titel "Gefährdung durch Hautkontakt". Diese Regelung beschreibt die erforderlichen Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten, bei denen Hautkontakt mit Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen auftreten kann.

3. Verpflichtungen in Bezug auf Feuerwehrangehörige

3.1 Die Vorgabe zur Minimierung von Gefahren im Umgang mit Gefahrstoffen

Eine der grundlegenden Verpflichtungen im Bereich Arbeitsschutz, die von jedem Träger einer Feuerwehr beachtet werden muss, ist das Missionierungsgebot, wie es in der Gefahrstoffverordnung festgelegt ist:⁹

"Der Arbeitgeber hat die Pflicht, jegliche Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu vermeiden. Falls dies nicht möglich ist, muss er diese Gefährdungen auf ein absolutes Minimum reduzieren."

Der Träger der Feuerwehr ist demnach dazu verpflichtet, die umfassende Sicherheit der Feuerwehrangehörigen zu gewährleisten. Falls er Gefährdungen, wie sie beispielsweise bei der Brandbekämpfung auftreten, nicht gänzlich ausschließen kann, muss er alles daransetzen, die Gefahr auf das absolute Minimum zu reduzieren. Dabei ist "Minimum" definiert als das, was nach dem aktuellsten Stand der Technik erreichbar ist. Umso schwerwiegender die Gefährdung ist, beispielsweise im Falle von Krebserkrankungen, desto umfassendere Schutzmaßnahmen sind erforderlich.

3.2 Umfassende Verpflichtungen im Zusammenhang mit Aktivitäten, die krebserzeugende Substanzen betreffen

Der Träger der Feuerwehr hat besondere Verpflichtungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten, bei denen die Beschäftigten potenziell krebserzeugenden Stoffen ausgesetzt sind. Er ist dazu verpflichtet, die Feuerwehrangehörigen umfassend über die Gefährdung und die getroffenen Schutzmaßnahmen zu informieren und aufzuklären. Zusätzlich dazu ist er verpflichtet, ein Expositionsverzeichnis zu führen und dieses für einen Zeitraum von 40 Jahren aufzubewahren, wenn die Beschäftigten während ihrer beruflichen Tätigkeiten PAK ausgesetzt sind.

4. Verpflichtungen des Feuerwehrträgers

Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden und Geldbußen von bis zu 50.000 EUR im Anwendungsbereich der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), bis zu 30.000 EUR oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren im Anwendungsbereich des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), bis zu 10.000 EUR im Anwendungsbereich der Unfallverhütungsvorschriften,¹⁰ nach sich ziehen. Dabei haftet das Führungspersonal persönlich.¹¹ Es genügt bereits fahrlässiges Verhalten, wenn bei Einhaltung gebotener Sorgfalt die Gefahr hätte erkannt werden können.

Darüber hinaus können Rechtsverstöße auch Straftatbestände erfüllen. Wenn notwendige Schutzmaßnahmen nicht ergriffen werden und dies zu Erkrankungen oder sogar Todesfällen führt, kann dies eine Strafbarkeit nach dem Strafgesetzbuch (StGB) wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 229 StGB) oder fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) zur Folge haben. Die Arbeitsschutzvorschriften beinhalten außerdem spezielle Strafbestimmungen, die eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren vorsehen.

5. Abschlussbemerkung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Träger der Feuerwehr aus sowohl sicherheits- als auch haftungsrechtlichen Gründen dazu verpflichtet sind, fortlaufend Hautreinigungsmittel bereitzustellen, die den aktuellen technischen Standards entsprechen und keinerlei Gesundheitsgefahren darstellen. Dies beinhaltet insbesondere die wirksame Reinigung von krebserzeugenden Substanzen wie PAK. Die angewendeten Verfahren müssen den aktuellen technischen Anforderungen entsprechen, wobei spezielle seifenfreie Hautreinigungsmittel diese Standards gewährleisten.

⁹ GefStoffV, §7 (4).

¹⁰ §209 SGV VII.

¹¹ §111 SGB VII; §823 BGB; siehe hierzu auch BAG Urteil 8 AZR 471/12.